

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie soziale Dienstleistungsmaßnahmen Steiermark
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen in soziale Dienstleistungen
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	1. Aufruf Projekteinreichung 2024 - Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Das EU-Förderprogramm GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 verfolgt mit der Fördermaßnahme 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen das Ziel der Verbesserung von qualitativ hochwertigen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten. Insbesondere soll die Investition in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben beitragen.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: <i>„(h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft“.</i></p> <p>SchwerpunkttHEMA des Aufrufs: <i>„Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen“</i></p> <p>Gefördert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>kombinierte Projekte mit Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen</i>• <i>reine Kindergartenprojekte</i> <p>Allerdings werden aufgrund der Programmzielsetzungen und Auswahlkriterien kombinierte Projekte bevorzugt. Nur wenn nicht ausreichend kombinierte Projekte eingereicht werden, besteht die Möglichkeit, auch reine Kindergartenprojekte zu unterstützen.</p> <p>Gefördert werden Investitionskosten für:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>die bauliche Errichtung zusätzlicher Kinderbetreuungseinrichtungen für neue (d.h. zusätzliche) Gruppen an einem Standort sowie</i>• <i>Ersatzbauten und Generalsanierungen, welche die Betreuung für die Zielgruppe dieses Angebots ermöglichen.</i> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Fall eine Erhöhung der Anzahl der betreuten Gruppen und/oder der Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung infolge der Projektumsetzung. Diese muss im Rahmen der Antragstellung</p>

nachvollziehbar dargestellt werden.

Sämtliche Informationen zur Projektabwicklung - wie z. B. den **Leitfaden zur Antragstellung** - sind auf der Website der Abteilung 17 (www.landesentwicklung.steiermark.at) unter der Rubrik "Förderungen", "ELER Soziale Dienstleistungen 2023-2027" zu entnehmen.

Weitere Informationen - das "**Merkblatt**" und "**Das Wichtigste im Überblick**" stehen unter www.ama.at/dfp/home (Rubrik "Förderungen/Fristen") unter der Maßnahme 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen zur Verfügung.

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 17

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

02.Mai.2024 bis: 28.Jun.2024

Festgelegte Budgethöhe:

6.500.000,00 €

**Kontaktaten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 17
Referat Landesplanung und Regionalentwicklung
Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
T: 0316 877-3644
E: abteilung17@stmk.gv.at

Dokumente:

Leitfaden Ihr Weg zur DFP.pdf

1. Call_SODIE_KiGA u KiKri_2024_25.04.2024_7.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

• Ziel ist die Verbesserung von qualitativvollen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten. Unterstützt werden Investitionen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:

Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (für Kinder von 0-6 Jahren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung.

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (für Kinder von 0-6 Jahren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung.

**Nähere Beschreibung des
Fördergegenstandes:**

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- juristische Personen

Zusätzliche Information:

In diesem Aufruf sind nur Gemeinden als Antragsteller:innen möglich, jedoch ist es Voraussetzung, dass diese Eigentümer:innen der Kinderbetreuungseinrichtungen sind bzw. eine langfristige Nutzungsberechtigung nachweisen können - zumindest über die Dauer der Behalteverpflichtung.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

• 6.1 Das Projekt wird im ländlichen Gebiet des Bundeslandes Steiermark umgesetzt. 6.3 Es handelt sich nicht um eine Investition in eine große Infrastruktur. Die Gesamtkosten einer Investition in Fördergegenstände gemäß Punkt 1.4 dürfen EUR 5.000.000 nicht übersteigen.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- - Bei der baulichen Errichtung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen, Ersatzbauten und/oder Generalsanierungen bestehender Kinderbetreuungseinrichtungen ist eine **Bewilligung der Abteilung 6** notwendig. Diese ist für alle Baumaßnahmen die Kinderbetreuungseinrichtung betreffend erforderlich. Eine **positive Bedarfsprüfung** ist zusätzlich bei der baulichen Errichtung von neuen Kinderbetreuungsplätzen notwendig und muss bereits bei Projekteinreichung vorliegen.
 - Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Infrastruktur, so ist eine **langfristige Nutzungsberechtigung** (Nutzungsvertrag) – zumindest über die Dauer der Behalteverpflichtung – vorzuweisen.
 - Die Erfüllung und Einhaltung sämtlicher **Bedingungen und Auflagen** der den Baumaßnahmen zu Grunde liegenden Bewilligung.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.

Aufrufspezifische Auflagen:

- - Bestätigung über ein **Kurzberatungsgespräch mit der Abteilung 17**
 - Einreichpläne
 - Gemeinderatsbeschluss für die generelle Projektumsetzung
 - Eigentumsnachweis für das Grundstück bzw. das umzubauende Gebäude (bzw. Nutzungsvertrag)
 - Für alle bautechnischen Maßnahmen gilt: Kostenschätzung von einer Baufirma /eines Architekturbüros, etc.

Wichtig: Sollte die dem Förderungsantrag beizulegende Bestätigung über ein Kurzberatungsgespräch mit der Abteilung 17 bei der Einreichung nicht vorhanden sein, wird das Ansuchen als nicht vollständig angesehen und der Antrag aus Formalgründen ohne Nachreichung abgelehnt.

Wichtig: Die Schätzung muss detailliert erfolgen und eine zusammenfassende Auflistung nach ÖNORM B 1801-1 enthalten. Das Planungshonorar für das Gesamtprojekt ist eindeutig auszuweisen. Das Projekt hat zusätzlich auf Einreichplänen (keine Detailskizzen) zu gründen.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Investitionskosten: Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den materiellen und immateriellen Investitionen – inkl. Planungs- und Beratungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen, gewährt.

Nicht-förderfähige Kosten:

Personalkosten in Zusammenhang mit der Investition sowie unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Die Untergrenze der förderfähigen Kosten beträgt EUR 50.000.

Das Projektvolumen pro Projekt kann zwischen EUR 50.000 und EUR 5 Mio. betragen, wobei die förderfähigen Kosten

für das Förderprojekt mit max. EUR 1 Mio. begrenzt sind. Somit ergibt sich ein maximaler Förderungsbetrag von EUR 650.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den materiellen und immateriellen Investitionen – inkl. Planungs- und Beratungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen – im Ausmaß von **65 %** der förderfähigen Kosten gewährt.

Zuschläge

Zuschläge: keine

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: Die Gewährung einer Förderung in einer Fördermaßnahme, die beihilferechtlich auf die Verordnung (EU) 2022/2472 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des jeweiligen Artikels für die konkrete Fördermaßnahme die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 der jeweiligen Verordnung eingehalten werden. Diese sind insbesondere: 1. Förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. 2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen. 3. Die Anmeldeschwellen für Einzelbeihilfen, also Zuschüsse für ein Projekt, gemäß Art. 4 leg cit werden nicht überschritten. 4. Der Anreizeffekt (siehe Punkt 7.4.2) ist erfüllt. Kindergärten sind laut RZ 29 der Mitteilung der EK zum Beihilfebegriff nicht wirtschaftliche Tätigkeiten und unterliegen damit nicht dem Beihilferecht. Bei den übrigen im Programm vorgesehenen Fördergegenständen ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Beihilferelevanz der Projekte gegeben ist. Nachdem es sich um Dienstleistungen im allgemein wirtschaftlichen Interesse handelt, kann dies eine beihilferechtliche Grundlage gemäß DAWI-Beschluss der EK vom 20.12.2011 (K(2011) 9380), EU ABI. L7 vom 11.1.2012, Seite 3, darstellen. Ebenso ist es möglich, die Projekte gemäß VO 360/2012 (de-minimis-DAWI) oder gemäß Art. 55 Verordnung (EU) 2022/2472 zu fördern. Werden die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall die Gewährung der Förderung als de-minimis-Beihilfe erfolgen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Zusätzliche Information: Kindergärten sind laut RZ 29 der Mitteilung der EK zum Beihilfebegriff nicht wirtschaftliche Tätigkeiten und unterliegen damit nicht dem Beihilferecht. **Somit ist für den Fördergegenstand des Aufrufs die beihilfenrechtliche Konformität bestätigt.**

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)